

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Caren Lay, Christian Görke,  
Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/800 –**

### **Fördermittelvorzug und Verwendung im Rahmen des Strukturwandels**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen des beschlossenen Ausstiegs aus der Kohleverstromung und des damit eingeleiteten Strukturwandels in den betroffenen Revieren wurden Förderprogramme und Modellvorhaben zur Umsetzung eingerichtet.

Fraglich ist nun, inwieweit diese Modellvorhaben und Programme bislang genutzt wurden, und wenn ja, in welchem Umfang. Zudem ist zu fragen, wie die Bundesregierung den bisherigen Beitrag zum Strukturwandel mittels der genannten Programme einschätzt und welchen Einfluss die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarte Festlegung auf einen Vorzug des Kohleausstiegs auf „idealerweise“ 2030 hat.

Bei einem Besuch in Sachsen vom 18. bis 21. Januar 2022 äußerte der Beauftragte der Bundesregierung für Ostdeutschland, Carsten Schneider, zudem, dass bei einem beschleunigten Kohleausstieg auch Fördermittel vorgezogen werden müssten (Energie: Ostbeauftragter: Fördergelder für Strukturwandel vorziehen, ZEIT ONLINE). Zudem äußerte er, dass bei geänderter Sachlage neu über die Verwendung der Mittel aus dem Just Transition Fund (JTF) der EU nachgedacht werden könnte (Kohleausstieg: „Fördermittel müssen vorgezogen werden“, SäZ Online, Absatz 4).

1. Welche Konsequenzen sieht die Bundesregierung für den Strukturwandel durch den laut Koalitionsvertrag geplanten, vorgezogenen Kohleausstieg auf „idealerweise“ 2030?
2. Plant die Bundesregierung einen Vorzug der Fördermittel im Rahmen des beschlossenen Kohleausstiegs bzw. eine Anpassung der Förderperioden angesichts des im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziels des Vorzugs des Kohleverstromungsausstiegs auf „idealerweise“ 2030?
3. Wenn ja, bis wann legt die Bundesregierung einen entsprechenden Plan zum Vorzug der Fördermittel vor?

4. Plant die Bundesregierung, zum zielgerichteten Einsatz der Fördermittel für den Strukturwandel im Rahmen des Kohleausstiegs, kernbetroffene Gebiete zu definieren?

Wenn ja, nach welchen Kriterien soll die Kernbetroffenheit ausgestaltet sein, und wenn nein, warum nicht?

5. Wie gedenkt die Bundesregierung mit der Tatsache umzugehen, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt, Anfang 2022, zahlreiche geplante Strukturwandelhilfen durch Projekte gebunden und einige Förderprogramme bereits ausgeschöpft sind (Kohlegelder für die Lausitz bis 2026 ausgereizt, Wirtschaft-in-Sachsen)?
6. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die Mittel für den Strukturwandel nicht, wie teilweise bislang, in konsumtive Ausgaben und sogenannte Sowieso-Projekte fließen (Ifo-Institut kritisiert bisherige Verwendung der Strukturwandel-Hilfen, rbb) und stattdessen, wie u. a. von der Lausitzrunde gefordert (Forderungen Lausitzrunde), neue Industriearbeitsplätze entstehen?

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Bundesregierung prüft derzeit, wie die Strukturstärkungsmaßnahmen in den Kohleregionen angesichts des „idealerweise“ auf 2030 vorgezogenen Kohleausstiegs vorgezogen bzw. beschleunigt werden können. Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch keine Aussage zu konkreten Maßnahmen getroffen werden.

7. Erwägt die Bundesregierung eine Revidierung zur Übereinkunft mit den Ländern Sachsen und Brandenburg über die Verwendung der Mittel aus dem Just Transition Fund (JTF) der Europäischen Union?

Nach der im April 2021 erzielten Verständigung zwischen Bundesregierung und Bundesländern erfolgt die Umsetzung des Just Transition Fund (JTF) in Deutschland durch die Länder Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie Nordrhein-Westfalen. Dabei werden die europäischen Mittel des JTF grundsätzlich auf die Mittel des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) angerechnet. Die Anrechnung wird auf 85 Prozent der europäischen JTF-Mittel begrenzt. Die europäischen Mittel aus dem JTF verstärken und ergänzen damit die Anstrengungen für den Strukturwandel in den Kohleregionen nach dem InvKG. Die Umsetzung des JTF erfolgt durch regionale Programme der Länder. Die Länder sind dabei an die Vorgaben der Just-Transition-Fund-Verordnung und des europäischen Strukturfondsrechts gebunden, nach denen eine Förderung von Unternehmen durch den JTF möglich ist.

8. Wenn nein, welche Veränderungen der Sachlage über die Beschleunigung des Kohleausstiegs von 2038 auf „idealerweise“ 2030 müssen vorliegen, um aus Sicht der Bundesregierung eine Revidierung der Entscheidung zur Verwendung der JTF-Mittel zu veranlassen?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 6 wird verwiesen.

9. Wenn nein, mit welchen Förderarmen für den Strukturwandel und mit welchen für die Förderperioden geplanten Mitteln werden die Mittel des europäischen Just Transition Fund (JTF) für Brandenburg und für Sachsen verrechnet?

Die JTF-Mittel für den Freistaat Sachsen werden mit den Mitteln aus dem 2. Förderarm, diejenigen für Brandenburg mit den Mitteln aus dem 1. Förderarm verrechnet.

10. Wie viele Anträge wurden seit dem Start des Förderprogramms „Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen“ aufgeteilt nach Bundesländern eingereicht (bitte nach Förderantragssteller, Kurzbeschreibung des Projektes, Revier, Förderzeitraum, Fördersumme, Bewertung durch die Bundesländer – mit jeweilig zuständiger Stelle, Anzahl der zu schaffenden bzw. der beantragten Personalstellen durch Projektantrag – aufschlüsseln)?

Im Rahmen des ersten Förderaufrufs des Programms „Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen“ (KoMoNa) wird mit der Bewilligung von 56 Projekten (47 Einzelprojekte und 9 Verbundprojekte, davon 8 mit 2 Verbundpartnern und 1 mit 3 Verbundpartnern, somit insgesamt 66 Anträgen) mit einer Fördersumme von rund 42 Mio. Euro gerechnet. Davon entfallen 11 Projekte mit rund 10,5 Mio. Euro auf Brandenburg, 23 Projekte mit rund 16 Mio. Euro auf Nordrhein-Westfalen, 17 Projekte mit rund 12 Mio. Euro auf Sachsen und 5 Projekte mit rund 3,5 Mio. Euro auf Sachsen-Anhalt.

Die Förderantragsstellenden, einschließlich ihrer Verbundpartnerinnen und Verbundpartner, lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

	Brandenburg	Nordrhein-Westfalen	Sachsen	Sachsen-Anhalt
Kommune/Kommunaler Zusammenarbeit	5	19	13	4
Unternehmen	2	2	–	–
Wissenschaftseinrichtung	1	–	1	–
Zivilgesellschaft	7	3	8	1

8 Projekte mit einer Fördersumme von rund 3,2 Mio. Euro wurden bereits bewilligt. Davon werden 6 Projekte von Kommunen und 2 von zivilgesellschaftlichen Akteuren in den Themenbereichen Entsiegelung, Grüne Stadt, Nachhaltigkeitsmanager\*in/-konzept und Renaturierung von Gewässern umgesetzt.

## Übersicht bewilligte Fördervorhaben KoMoNa 2021

Grunddaten			Antragsdaten bewilligt					
Zuwendungs-empfänger*/in/Verbundpartner*in	Revier	Bundesland	Kurzbeschreibung des Projektes	Laufzeitbeginn	Laufzeitende	Vorhabenssumme in Euro	Fördersumme in Euro	Personalstellen
Stadt Spremberg, die Bürgermeisterin	Lausitzer Revier	Brandenburg	Die Stadt Spremberg verfügt über eine Nachhaltigkeitsstrategie. Die Entsiegelung brachgefallener Garagenanlagen ist ein Projekt daraus, welches als Modellprojekt mit Hilfe der KoMoNa-Förderung umgesetzt werden soll.	1. Januar 2022	31. Dezember 2024	178.597,30	142.877,84	-
Eine Spinnerei – vom nachhaltigen Leben e. V. Naturbildung und Kulturangebote	Lausitzer Revier	Sachsen	Instandsetzung eines historischen Holzvollespinnereifabrikgebäudes zu einem Umweltbildungszentrum und identitätsstiftenden Kulturort des nachhaltigen Handwerks sowie als Austauschplattform für regionale Akteure, die sich in den Bereichen Strukturwandel, Umweltschutz, nachhaltiges Leben + Demokratie engagieren.	1. Februar 2022	31. Januar 2025	334.997,40	267.997,92	-

Grunddaten		Antragsdaten bewilligt						
Zuwendungs-empfänger*/in/ Verbundpartner*in	Revier	Bundesland	Kurzbeschreibung des Projektes	Laufzeitbeginn	Laufzeitende	Vorhabenssumme in Euro	Fördersumme in Euro	Personalstellen
Stiftung Internationales Begegnungszentrum St. Marienthal (IBZ) (im Verbund mit LPV) --- Verbundvorhaben ---	Lausitzer Revier	Sachsen	Verbundvorhaben Aktionsbündnis Biodiversität In dem breiten „Aktionsbündnis Biodiversität“ werden umfassende Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität im gesamten Landkreis Görlitz umgesetzt. Die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des in diesem Zusammenhang durchgeführten Aktionsprogramms steht dabei im Vordergrund.	1. Januar 2022	31. Dezember 2024	1.349.508,31	1.124.410,32	6 Personen im 1. Projektjahr davon 4 in Teilzeit 8 Personen im 2. und 3. Projektjahr davon 5 in Teilzeit
Landschaftspflegeverband Zittauer Gebirge und Vorland e.V. (LPV), IBZ Citizen Science (im Verbund mit IBZ) --- Verbundvorhaben ---	Lausitzer Revier	Sachsen	Verbundvorhaben Aktionsbündnis Biodiversität In dem breiten „Aktionsbündnis Biodiversität“ werden umfassende Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität im gesamten Landkreis Görlitz umgesetzt. Die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des in diesem Zusammenhang durchgeführten Aktionsprogramms steht dabei im Vordergrund.	1. Januar 2022	31. Dezember 2024	257.432,96	205.946,37	3 Personen, davon 2 saisonal in Vollzeit, 1 in Teilzeit
Große Kreisstadt Geithain	Mitteldeutsches Revier	Sachsen	Die Verbesserung der Gewässer- und Wasserqualität einer Teichanlage, verbunden mit einer Renaturierung. Ziel ist die Steigerung der Biodiversität im Einklang mit einer naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung.	1. März 2022	28. Februar 2025	655.500,00	524.400,00	-

Grunddaten		Antragsdaten bewilligt						
Zuwendungs-empfänger*/in/Verbundpartner*in	Revier	Bundesland	Kurzbeschreibung des Projektes	Laufzeitbeginn	Laufzeitende	Vorhabenssumme in Euro	Fördersumme in Euro	Personalstellen
Stadt Taucha	Mitteldeutsches Revier	Sachsen	Die Stadt Taucha plant die Errichtung eines Gründachs auf der neuen Zweifeldsporthalle mit Mensa der Oberschule Taucha. Hierbei soll durch Messtechnik eine Datenlage über das dadurch eingesparte Regenwasser im Kanalnetz erforscht werden.	1. März 2022	31. Dezember 2024	220.000,00	198.000,00	-
Gemeinde Nörvenich	Rheinisches Revier	Nordrhein-Westfalen	Die Gemeinde Nörvenich strebt an, das Thema Nachhaltigkeit in den Fokus der Bevölkerung zu rücken, indem ein entsprechendes Konzept erstellt und zügig mit der Umsetzung darin enthaltener Maßnahmen begonnen wird. Die Kommunalverwaltung soll beispielgebend voranschreiten und die Bevölkerung mitreißen.	1. Februar 2022	31. Januar 2024	268.550,10	241.695,09	1 Person in Vollzeit

Grunddaten		Antragsdaten bewilligt						
Zuwendungs-empfänger*/in/Verbundpartner*in	Revier	Bundesland	Kurzbeschreibung des Projektes	Laufzeitbeginn	Laufzeitende	Vorhabenssumme in Euro	Fördersumme in Euro	Personalstellen
Stadt Baesweiler	Rheinisches Revier	Nordrhein-Westfalen	Beim Vorhaben #BW/blüht werden biodiversitätssteigernde Maßnahmen verfolgt, um nachhaltig neue Lebensräume für Insekten und Vögel zu schaffen und zu erhalten. Gleichzeitig wird durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit eine Multiplikatorwirkung auf die Bevölkerung der Stadt sowie andere Kommunen erzielt.	1. Februar 2022	31. Januar 2024	195.353,23	156.282,58	1 Person in Teilzeit
Stadt Aachen	Rheinisches Revier	Nordrhein-Westfalen	Die Friedhofsverwaltung strebt die Fortentwicklung der städtischen Friedhöfe unter Berücksichtigung neuer zeitgemäßer Anforderungen im Zusammenspiel mit Naturnähe und ruhiger Erholung an und beabsichtigt, diese im Rahmen einer innovativen, richtungsweisenden Konzeption umzusetzen.	1. März 2022	31. Januar 2025	463.649,66	370.919,73	2 Personen in Teilzeit

Die anderen Projekte befinden sich derzeit noch in der Prüfungs- und Bewilligungsphase. Detaillierte Informationen zu Projektinhalten, Förderzeitraum und Fördersummen können daher noch nicht kommuniziert werden.

11. Welche beantragten Projekte wurden bisher nicht bewilligt, und warum nicht (bitte Projekte, Grund der Ablehnung und Braunkohlerevier angeben)?

Von den beantragten Projekten wurde noch kein Projekt abgelehnt. Acht Projekte sind bereits bewilligt worden. Alle anderen Projekte befinden sich derzeit noch im Prüfungsverfahren zur Bewilligung.

12. Wie lang ist im Durchschnitt der Bearbeitungszeitraum von der Antragstellung bis zur Bewilligung der Förderung (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Die Bearbeitungszeit von Antragstellung bis zur Bewilligung der Förderung variiert in Abhängigkeit von der Komplexität des Vorhabens, der Antragstellerkonstellation sowie deren Erfahrung mit Antragstellungen und der Qualität der Anträge. Da es sich um den ersten Förderaufruf auf Basis der KoMoNa-Förderrichtlinie handelt, existieren noch keine durchschnittlichen Erfahrungswerte.

13. Wie viele Bundesmittel waren 2021 für das Förderprogramm vorgesehen?

Wie hoch sind die geplanten Bundesmittel für 2022 und die folgenden Jahre?

Für KoMoNa stehen gemäß Strukturstärkungsgesetz bis zum Jahr 2038 Gesamtmittel in Höhe von rund 100 Mio. Euro zur Verfügung. Für das Haushaltsjahr 2021 waren 5 Mio. Euro vorgesehen. Mit dem Zweiten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2022 ist folgende Verteilung vorgesehen: 2022 18 Mio. Euro, für 2023 24 Mio. Euro, für 2024 25,9 Mio. Euro, für 2025 16 Mio. Euro und für 2026 8 Mio. Euro. Hinsichtlich der Verteilung können sich noch Veränderungen im Rahmen des aktuellen Haushaltsaufstellungsverfahrens ergeben.

14. Welche wirtschaftliche Anschlussfähigkeit (beispielsweise vorhandene Cluster, Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner) besitzen die in der engeren Auswahl befindlichen Großforschungsprojekte (Vier Projekte aus Sachsen in Endauswahl für neue Großforschungszentren in Mitteldeutschland, MDR) im Mitteldeutschen Revier und im Lausitzer Revier?

In der näheren Auswahl befinden sich aktuell noch sechs Vorschläge für die Großforschungszentren in der sächsischen Lausitz und dem Mitteldeutschen Revier, die in den Themenfeldern nachhaltige Chemie, Innovation in der Medizin, Reallabore für Klimaschutz, innovatives und nachhaltiges Bauen, Grundlagenforschung der Astrophysik und Technikentwicklung für Raumfahrtmissionen angesiedelt sind. Diese werden in einer sechsmonatigen Konzeptionsphase zur Ausarbeitung detaillierter Konzepte zu Aufbau und Ausrichtung der neuen Großforschungszentren gefördert. Die Darstellung von konkreten Planungen für die Überführung von Forschungsergebnissen in die Anwendung und deren regionale, überregionale und internationale Bedeutung ist Bestandteil der derzeit von den Kandidaten auszuarbeitenden Konzepten.

Im Anschluss erfolgt eine Begutachtung durch externe Experten und die Auswahl von zwei Vorhaben. Standortfragen und die Qualität der Transferkonzepte sind essentieller Teil dieser Begutachtung. Das Bundesministerium für Bildung

und Forschung wird in diesem Stadium dem Ergebnis des wissenschaftsgeleiteten Verfahrens nicht mit eigenen Einschätzungen vorgreifen.

15. Wie ist der Bearbeitungsstand bei den weiteren Förderprogrammen und Maßnahmen nach § 17 des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG)?  
Wie wird im Rahmen der Förderprogramme sichergestellt, dass über die Förderprogramme finanzierte Personalmittel auch für Folgeanträge in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen?
16. Welcher Finanzrahmen bzw. welches Budget ist für die einzelnen Förderprogramme und Maßnahmen nach § 17 InvKG im Zeitraum von 2021 bis 2026 vorgesehen (bitte nach Revieren und Bundesländern aufteilen)?
17. Wie wird im Rahmen der Förderprogramme nach § 17 InvKG sichergestellt, dass über die Förderprogramme finanzierte Personalmittel auch für Folgeanträge in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen?

Die Fragen 15 bis 17 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Informationen zu den Maßnahmen nach § 17 des Investitionsgesetzes (InvKG) sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

Lausitzer Revier – brandenburgischer Teil:

Maßnahme	Nummer	Volumen 2021 bis 2026 (in Tausend Euro) – ab 2022 Soll-Ansätze	Status
Aufbau und Betrieb eines Forschungs- und Entwicklungszentrums (FEZ) zur Untersuchung einer nachhaltigen Stilllegung, Sanierung, Rekultivierung und Nachnutzung von ehemaligen Bergbaurevieren	BMWK-7	16.631	Laufend
Technologieinitiative Hybrid Elektrisches Fliegen – Aufstockung nationales ziviles Luftfahrtforschungsprogramm (LuFo)	BMWK-17	64.208	Start in 2022
COLab zur Stärkung der Innovationsfähigkeit und des Gründungsgeschehens an der BTU Cottbus-Senftenberg	BMWK-21	5.600	Start in 2022
Weiterer Aufbau und Verstetigung des Betriebs des Kompetenzzentrums Klimaschutz in energieintensiven Industrien (KEI)	BMUV-1	36.972	Laufend
Power-to-X-Kompetenzzentrum inklusive Demonstrationsanlage	BMUV-3	163.213	Laufend
Realisierung eines Forschungs- und Demonstrationsfeldes für innovative Wasser- und Abwassertechnik an einem Klärwerkstandort im Lausitzer Revier	BMUV-7	13.936	Start in 2022 (Machbarkeitsstudie)
Einrichtung eines Kompetenzzentrums Regionalentwicklung als Teil des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)	BMI-3	30.610	Laufend
Maßnahmen zur Förderung der Sorben / Lausitzer Revier in BB	BMI-5	9.082	Start in 2022
Innovationscampus Elektronik und Mikrosensorik Cottbus (iCampus)	BMBF-12	20.000	Laufend

Maßnahme	Nummer	Volumen 2021 bis 2026 (in Tausend Euro) – ab 2022 Soll-Ansätze	Status
SpreeTec neXt – Neue Fertigungstechnologien für Komponenten und Systeme der dezentralen Energietechnik	BMBF-13	36.955	Start in 2022
Energie-Innovationszentrum der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (EIZ)	BMBF-14	37.861	Start in 2022
KI-geregelte robotische Industriemaschinen (KIRM)	BMBF-15	2.595	Start in 2022
Arthrospira platensis als Rohstoff für die Entwicklung neuer Arzneimittel gegen Krebs: Validierung des zytostatischen Prinzips an Lebertumorzellen (AVantiLT)	BMBF-16	1.972	Start in 2022
Synthese G-Protein-gekoppelter Rezeptoren in pilz-basierten zellfreien Systemen (PZ-Syn+G)	BMBF-17	1.492	Start in 2022

## Lausitzer Revier – sächsischer Teil:

Maßnahme	Nummer	Volumen 2021 bis 2026 (in Tausend Euro) – ab 2022 Soll-Ansätze	Status
Maßnahmen zur Förderung der Sorben / Lausitzer Revier in Sachsen	BMI-4	12.500	Start in 2022
CASUS – Center for Advanced Systems Understanding	BMBF-5	65.326	Projektförderung 01.04.2019-31.03.2022 Institutionelle Förderung als Teil des HZDR ab 01.04.2022

## Mitteldeutsches Revier – sächsischer Teil:

Maßnahme	Nummer	Volumen 2021 bis 2026 (in Tausend Euro) – ab 2022 Soll-Ansätze	Status
Monitoringzentrum zur Biodiversität	BMUV-5	44.328	Laufend
Deutsches Biomasseforschungszentrum Leipzig; Neubau eines Technikums	BMEL-1	21.222	Laufend

## Mitteldeutsches Revier – sachsen-anhaltischer Teil:

Maßnahme	Nummer	Volumen 2021 bis 2026 (in Tausend Euro) – ab 2022 Soll-Ansätze	Status
Kompetenzzentrum für Energieeffizienz durch Digitalisierung in Industrie und Gebäuden (KEDi)	BMWK-18	28.015	Start in 2022

Maßnahme	Nummer	Volumen 2021 bis 2026 (in Tausend Euro) – ab 2022 Soll-Ansätze	Status
Umwelt- und Naturschutzdatenzentrum Deutschland zum Aufbau und Betrieb eines nutzer- und anwenderorientierten fach- und behördenübergreifenden nationalen Online-Informations- und Partizipationsangebotes	BMUV-6	23.011	Laufend
Modellregion „Digitalisierung in der Landwirtschaft“	BMBF-18	70	Start in 2022

## Rheinisches Revier:

Maßnahme	Nummer	Volumen 2021 bis 2026 (in Tausend Euro) – ab 2022 Soll-Ansätze	Status
QUIRINUS Control – technisches Versorgungsqualitäts-Monitoringsystem im Rheinischen Revier für den Sektor Strom	BMWK-16	7.278	Start in 2022
H2Revier – Aufbau einer Brennstoffzellen-Produktion im Rahmen einer wasserstoffbasierten Wertschöpfungskette in NRW	BMWK-19	2.310	Start in 2022
H2-Hub-Bedburg – Konzeption und Pilotierung eines Multi-Use-Power2Gas-Systems auf Basis von regenerativ erzeugtem H2	BMWK-20	2.167	Start in 2022
Kraftraum-Shuttle: Mobilität als Treiber für den Strukturwandel, ein unabhängiges On-demand Shuttle-System für das Rheinische Revier im Rahmen des BMVI-Förderprogramms „Modellprojekte zur Stärkung des ÖPNV“	BMDV-65	8.683	Start in 2022
Brennstoffzellenfahrzeuge im SPNV-Netz Düren im Rahmen des BMVI-Förderprogramms „Förderung von Schienenfahrzeugen mit alternativen Antrieben“	BMDV-66	59.473	Start in 2022
Errichtung einer Wasserstofftankstelle inkl. Elektrolyseur im Rahmen des Projekts Aus- und Weiterbildungszentrum für digitale und klimaneutrale Mobilität in Mechernich im Zuge des Nationalen Innovationsprogramm Wasserstoff und Brennstoffzellentechnologie des BMVI	BMDV-67	10.500	Start in 2022
HyLoad: Anlage zur Hochdruck-Verladung von grünem Wasserstoff aus Elektrolyseanlagen im Rahmen des BMDV-Förderprogramms „Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase 2“	BMDV-69	13.450	Start in 2022
Modellregion BioökonomieREVIER	BMBF-4	83.920	Laufend

Maßnahme	Nummer	Volumen 2021 bis 2026 (in Tausend Euro) – ab 2022 Soll-Ansätze	Status
Fraunhofer-Zentrum „Digitale Energie“ des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Informationstechnik FIT und des Fraunhofer-Instituts für Kommunikation, Informationsverarbeitung und Ergonomie	BMBF-6	29.900	Start in 2022 Nach der grundsätzlichen Genehmigung der Baumaßnahme durch den Zuwendungsgeber prüft Fraunhofer derzeit, ob die Bewirtschaftungsregel für die Mittel aus dem StStG mit einem Bau innerhalb von Fraunhofer kompatibel sind.
Ausbau des Ernst-Ruska-Centrums für Mikroskopie und Spektroskopie mit Elektronen	BMBF-7	54.373	Laufend
iNEW 2.0 towards ANABEL – Fortsetzung des Inkubators Nachhaltige Elektrochemische Wertschöpfungsketten für die nachhaltige Bereitstellung elektrochemisch erzeugter Kraft- und Wertstoffe mittels Power-to-X	BMBF-8	23.797	Laufend
NEUROTEC II	BMBF-9	36.500	Laufend
Helmholtz-Cluster für nachhaltige und infrastrukturkompatible Wasserstoffwirtschaft	BMBF-11	198.040	Laufend

Revierübergreifend:

\*Abrechnung auf Revierebene erfolgt erst am Ende der Maßnahme

Maßnahme	Nummer	Reviere und Aufteilung*	Volumen 2021 bis 2026 (in Tausend Euro) – ab 2022 Soll-Ansätze	Status
Proaktive Unternehmensberatung in den Kohleregionen	BMWK-5	LR-BB (26 %), LR-SN (17 %), MR-SN (8 %), MR-ST (12 %), RR (37 %)	12.000	Start in 2022
Förderung der strukturschwachen Regionen bzw. der vom Kohleausstieg betroffenen Regionen durch die GTAI	BMWK-9	LR-BB (26 %), LR-SN (17 %), MR-SN (8 %), MR-ST (12 %), RR (37 %)	3.594	Laufend
JTF	BMWK-14	LR-SN (26 %), MR-SN (12 %), MR-ST (22 %), RR (40 %)	k.A.	k.A.
Förderung von branchenspezifischen Ausbildungsclustern 4.0	BMWK-15	LR-BB (26 %), LR-SN (17 %), MR-SN (8 %), MR-ST (12 %), RR (37 %)	16.050	Start in 2022

Maßnahme	Nummer	Reviere und Aufteilung*	Volumen 2021 bis 2026 (in Tausend Euro) – ab 2022 Soll-Ansätze	Status
Programmmodul „Digitalisierung und datenbasierte Innovationen für Mobilität 4.0 und Daseinsvorsorge in den Braunkohlerevieren“ im Rahmen des BMVI-Förderprogramms mFUND	BMDV-22	LR-BB (26 %), LR-SN (17 %), MR-SN (8 %), MR-ST (12 %), RR (37 %)	34.965	Laufend
Programmmodul „Digitalisierung und datenbasierte Innovationen für Mobilität 4.0 und Daseinsvorsorge in den Braunkohlerevieren“ mFUND (Sonderaufruf 2021)	BMDV-54	LR-BB (26 %), LR-SN (17 %), MR-SN (8 %), MR-ST (12 %), RR (37 %)	75.000	Laufend
BMU-Förderprogramm „Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen“ (KoMoNa)	BMUV-2	LR-BB (26 %), LR-SN (17 %), MR-SN (8 %), MR-ST (12 %), RR (37 %)	93.012	Laufend
Verstärkung der (bestehenden) Sportförderung	BMI-2	LR-BB (10 %), MR-SN (11 %), MR-ST (80 %)	4.016	Laufend
Sofortprogramm	BMF-1	LR-BB (27 %), LR-SN (10 %), MR-SN (13 %), MR-ST (11 %), RR (38 %)	165.975	Laufend
Fraunhofer-Einrichtung für Energieinfrastruktur und Geothermie IEG	BMBF-1	LR-BB (40 %), LR-SN (10 %), RR (50 %)	12.975	Laufend
Aufbau von regionalen Kompetenzzentren der Arbeitsforschung	BMBF-2	LR-SN (25 %), MR-SN (25 %), RR (50 %)	72.419	Laufend
Kompetenzzentrum „Bildung im Strukturwandel“	BMBF-3	LR-BB (26 %), LR-SN (17 %), MR-SN (8 %), MR-ST (12 %), RR (37 %)	7.569	Laufend
Gründung je eines neuen institutionell geförderten Großforschungszentrums nach Helmholtz- oder vergleichbaren Bedingungen auf Grundlage eines Wettbewerbsverfahrens	BMBF-10	LR-SN (50 %), MR-SN (35 %), MR-ST (15 %)	121.000	Laufend

Maßnahme	Nummer	Reviere und Aufteilung*	Volumen 2021 bis 2026 (in Tausend Euro) – ab 2022 Soll-Ansätze	Status
Verstärkung der Kulturförderung	BKM-1	LR-BB (22 %), LR-SN (15 %), MR-SN (7 %), MR-ST (49 %), RR (7 %)	115.843	Laufend
Auflage eines Förderprogramms Industriekultur	BKM-2	LR-BB (18 %), LR-SN (12 %), MR-SN (6 %), MR-ST (16 %), RR (48 %)	80.113	Laufend

Bereits im Rahmen der Anmeldung neuer Maßnahmen im Bund-Länder-Koordinierungsgremium sind mögliche Folgekosten darzustellen.

18. Wie wird grundsätzlich die Anschlussfähigkeit der Investitionsprojekte aus dem Bundesarm für den Strukturwandel in der Region sichergestellt?  
Welche Schnittstellen existieren bei der Umsetzung der Bundesprojekte zur Kommunalpolitik und zu regionalen Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft?
19. Wie könnte aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzung der Bundesprojekte stärker mit regional- bzw. lokalspezifischen Projekten bzw. Initiativen verzahnt werden?

Die Fragen 18 und 19 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Bund-Länder-Koordinierungsgremium (BLKG) nach § 25 InvKG entscheiden Bund und Länder gemeinsam über die Strukturwandelprojekte. Laut § 18 Absatz 7 der Bund-Länder-Vereinbarung sowie § 10 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Koordinierungsgremiums können Maßnahmen nicht gegen den Willen des jeweils betroffenen Landes beschlossen werden. Schnittstellen zur Kommunalpolitik und regionalen Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft werden grundsätzlich durch die Länder sichergestellt. Es gibt darüber hinaus auch Maßnahmen des Bundes, bei denen regionale Akteurinnen und Akteure inhärent involviert sind, da sie Teil des Konzeptes sind. Eine stärkere Einbindung von lokal- und regionalspezifischen Akteuren kann von den Ländern bei der Auswahl der vom Bund vorgeschlagenen Maßnahmen oder den von den Ländern eigenständig ausgewählten Vorschlägen verstärkt berücksichtigt werden.

20. Können bereits vom Bund-Länder-Koordinierungsgremium gefasste Beschlüsse zu geplanten Maßnahmen nachträglich korrigiert werden, wenn mit der Umsetzung der Maßnahme noch nicht begonnen wurde, und wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Beschlüsse des BLKG können nachträglich korrigiert werden, unabhängig davon, ob eine Maßnahme schon begonnen hat oder nicht. Das Verfahren ist in Kapitel 3 der Bund-Länder-Vereinbarung ([www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bund-laender-vereinbarung-invkg.pdf](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bund-laender-vereinbarung-invkg.pdf)) und in der Geschäftsordnung festgelegt.

21. Wann werden die Mittel für die Förderperiode 2 im Arm 1 (2027 bis 2033) den Ländern zur Verfügung gestellt?
22. Wann werden die Mittel für die Förderperiode 3 im Arm 1 (2033 bis 2038) den Ländern zur Verfügung gestellt?

Die Fragen 21 und 22 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Mittel werden jährlich durch den Bundeshaushalt unter Wahrung des Budgetrechts des Parlaments bedarfsgerecht bereitgestellt.

23. Gibt es Überlegungen seitens der Bundesregierung, die Einteilung in Förderperioden im Arm 1 ganz wegfallen zu lassen?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 6 wird verwiesen.

24. Wann müssen die Mittel für die erste Förderperiode im Arm 1 ausgegeben sein?

Grundsätzlich müssen die Mittel für die erste Förderperiode bis zum Ende der Förderperiode, d. h. bis zum 31. Dezember 2026 abgeflossen sein. Nicht abgeflossene Mittel eines Projekts, das ursprünglich bis zum Ende einer Förderperiode beendet sein sollte, können auch noch bis zu drei Jahre nach dem Ende der Förderperiode, längstens bis 2041, verausgabt und abgerechnet werden, wenn das Projekt in seiner Hauptsache vor dem Ende der Förderperiode beendet wurde.

25. Welche unterschiedlichen Entscheidungs- und Beteiligungsgremien existieren, bzw. welche Verfahren zur Projektauswahl bzw. Mittelvergabe nach Kapitel 1 InvKG werden in den einzelnen Ländern nach Kenntnis der Bundesregierung angewandt?
26. Welche Institutionen bzw. Akteurinnen und Akteure haben nach Kenntnis der Bundesregierung in welchem Bundesland (aufgeteilt nach Gremien) aktives Stimmrecht bzw. nur beratende Funktion?
27. Wie wird die unterschiedliche Beteiligung (aktives Stimmrecht bzw. beratend) nach Kenntnis der Bundesregierung begründet, und hat die Bundesregierung die Möglichkeit geprüft, seitens des Bundes den Bundesländern Vorgaben zur Ausgestaltung zu machen, bzw. plant die Bundesregierung solche Vorgaben?

Die Fragen 25 bis 27 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Projektauswahl nach Kapitel 1 des InvKG liegt in der Zuständigkeit der Länder. Die Verfahren der Länder unterscheiden sich zum Teil deutlich. Informationen zu dem Verfahren der Länder finden sich auf folgenden Internetseiten:

Brandenburg: <https://lausitz-brandenburg.de/foerderung/>

Nordrhein-Westfalen: [www.rheinisches-revier.de/foerderung](http://www.rheinisches-revier.de/foerderung)

Sachsen: [www.strukturentwicklung.sachsen.de/foerderrichtlinie-braunkohlereviere-4804.html](http://www.strukturentwicklung.sachsen.de/foerderrichtlinie-braunkohlereviere-4804.html)

Sachsen-Anhalt: <https://strukturwandel.sachsen-anhalt.de/revier/>.

28. Wie muss das Förderkriterium „Zusätzlichkeit der Maßnahme“ durch die Länder für Landesmaßnahmen bzw. kommunale Projekte nachgewiesen werden?

Nach § 4 Absatz 4 InvKG muss die Zusätzlichkeit der geförderten Investitionsmaßnahmen vorhabenbezogen gewährleistet sein. Dies ist gegeben, wenn nicht bereits ein anderer Finanzierungsweg gefunden wurde und die Finanzierung der Maßnahme in der Vergangenheit noch nicht in den Haushalt eingestellt wurde. Vorhaben, die bereits in einen Haushalt aufgenommen wurden, wurden als etatreif bewertet und können daher nicht als zusätzlich im Sinne des § 4 Absatz 4 InvKG erachtet werden.

29. Inwieweit erfüllen die bislang dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorgelegten Projekte die in § 4 Absatz 2 InvKG genannten Auswahlkriterien (bitte die Anzahl der bislang vorgelegten Projekte und die Fördersumme pro Auswahlkriterium, unterteilt nach Revieren und Bundesländern, angeben)?

Die Auswahl der Projekte nach § 4 InvKG obliegt den Ländern. Zur Zuordnung der Projekte zu den Kriterien nach § 4 Absatz 2 InvKG (d. h. Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen oder Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes) durch die Länder liegen der Bundesregierung derzeit keine Informationen vor. Die Evaluierung des InvKG, deren erster Bericht für den 30. Juni 2023 vorgesehen ist, wird den Beitrag der Projekte der Länder zu den Kriterien untersuchen. Die Evaluierung wird danach alle zwei Jahre vorgelegt.

30. Welche geplanten Projektinhalte, Fördersummen, Investitionsvolumen und Zeiträume liegen für die 62 geplanten IPCEI-Projekte Wasserstoff (IPCEI = Important Project of Common European Interest) vor (wenn vorhanden, bitte eine detaillierte Projektliste angeben)?

Das transnationale, wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse (sogenanntes IPCEI) Wasserstoff fördert Projekte entlang der gesamten Wasserstoffwertschöpfungskette: Erzeugung, Infrastruktur, Anwendung in Industrie und Mobilität. Bund und Länder stellen insgesamt bis zu 8,4 Mrd. Euro Fördermittel zur Verfügung. Es sollen über 30 Mrd. Euro an Gesamtinvestitionen ausgelöst werden. Erste Projekte sollen dieses Jahr starten, die Umsetzung dürfte einen Zeitraum bis 2027 und später in Anspruch nehmen. Eine Projektliste ist hier verfügbar: [www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/I/ipcei-standorte.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/I/ipcei-standorte.html).

31. Treffen Medienberichte (Die Stahl- und die Chemiebranche kämpfen um staatliche Förderung, Handelsblatt) zu, wonach die Gesamtkosten der eingereichten IPCEI-Projekte die bislang eingestellte Fördersumme übertreffen?

Wenn ja, nach welchen Kriterien erfolgt das weitere Auswahlverfahren?

Die gesamten Investitionskosten übertreffen naturgemäß die für das IPCEI Wasserstoff bereitgestellte Fördersumme. Inwieweit auch die Förderbedarfe die bereitgestellte Fördersumme übertreffen, wird sich erst nach Genehmigung der Projekte durch die Europäische Kommission (KOM) konkretisieren. Über das IPCEI Wasserstoff hinaus stellt die Bundesregierung weitere Förderprogramme zur Dekarbonisierung der Industrie bereit.

32. Wie erfolgt die weitere Projektqualifizierung der IPCEI-Projekte?

Wann, in welchem zeitlichen Rahmen und nach welchen Kriterien wird das passieren?

Was das IPCEI Wasserstoff betrifft, ist eine weitere Auswahl von Projekten über die 62 ausgewählten Projekte hinaus derzeit nicht vorgesehen.

Die 62 ausgewählten Projekte werden bzw. wurden bei der KOM zur Genehmigung vorgelegt. Bisher steht eine KOM-Entscheidung dazu noch aus. Die zugrunde liegenden Kriterien werden in der IPCEI-Mitteilung der KOM beschrieben. Bei einzelnen der 62 Projekte kann es zu einem Wechsel der Notifizierungsgrundlage kommen, z. B. hin zu Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) oder Leitlinien für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (KUEBLL).

33. Inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung, aufgrund des vorgezogenen Kohleausstiegs und der damit verbundenen zeitlichen Konvergenz mit der Umsetzung der IPCEI-Projekte, die besonderen Potentiale der Kohlereviere in Bezug auf Flächen, Fachkräfte und vorhandene Akzeptanz für industrielle Wertschöpfung zu berücksichtigen?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 6 wird verwiesen.





